

**Verordnung
über die Erhebung von Gebühren im Amt für
Berufsberatung**

Vom 27. März 2018 (Stand 15. April 2022)

Der Regierungsrat des Kantons Zug,

gestützt auf § 6 Abs. 6 des Einführungsgesetzes zu den Bundesgesetzen über die Berufsbildung und die Fachhochschulen (EG Berufsbildung) vom 30. August 2001¹⁾,

beschliesst:

§ 1 Geltungsbereich

¹ Diese Verordnung gilt für die Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung des Amtes für Berufsberatung des Kantons Zug.

§ 2 Angebote und Beitragspflicht

¹ Das Grundangebot, bestehend aus Beratungs- und Informationsdienstleistungen des Amtes für Berufsberatung für Personen vor dem vollendeten 25. Lebensjahr mit Wohnsitz im Kanton Zug, ist kostenlos.

² Für Dienstleistungen im Bereich des erweiterten Angebots können Beiträge erhoben werden.

³ Zum erweiterten Angebot zählen insbesondere Beratungen, Coachings und Tests für Personen ab dem vollendeten 25. Lebensjahr.

⁴ Das Amt für Berufsberatung erlässt die Tarife in einer Tarifliste²⁾.

§ 3 Befreiung von der Beitragspflicht

¹ Von der Beitragspflicht befreit sind Personen mit Wohnsitz im Kanton Zug, welche:

- a) über keinen Berufs- oder Mittelschulabschluss verfügen;

¹⁾ BGS [413.11](#)

²⁾ BGS [413.116-A1](#)

- b) beim Regionalen Arbeitsvermittlungszentrum (RAV) gemeldet sind und die Kosten durch das RAV übernommen werden;
- c) IV Ergänzungsleistungen oder Sozialhilfe beziehen;
- d) * asylsuchend, vorläufig aufgenommen oder anerkannte Flüchtlinge sind und über einen Aufenthaltsstatus S, N, F oder B verfügen;
- e) * eine Beratung in Anspruch nehmen, welche im Rahmen des Projekts «Kostenlose Standortbestimmung, Potenzialabklärung und Laufbahnberatung für Erwachsene über 40 Jahre» vom Bundesrat durchgeführt wird.

² Schülerinnen und Schüler, welche im Kanton Zug eine gemeindliche oder kantonale Vollzeitschule besuchen (ausgenommen Tertiärstufe), sind von der Beitragspflicht befreit, auch wenn ihr Wohnsitz sich ausserhalb des Kantons Zug befindet.

³ Darüber hinaus kann die Amtsleitung in Härtefällen oder bei Vorliegen besonderer Umstände auf begründetes Gesuch hin die Kosten erlassen.

§ 4 Tarife für beitragspflichtige Personen und Angebote

¹ Die Tarife für die beitragspflichtigen Personen mit Wohnsitz im Kanton Zug werden auf der Basis von 100 Franken pro Stunde berechnet. Die Tarife für die einzelnen Angebote sind der geltenden Tarifliste zu entnehmen.

² Die Tarife für die beitragspflichtigen Personen mit Wohnsitz ausserhalb des Kantons Zug sind kostendeckend. Sie werden auf der Basis von 200 Franken pro Stunde berechnet. Die Tarife für die einzelnen Angebote sind der geltenden Tarifliste zu entnehmen.

³ Für Tests gelten ungeachtet des Wohnsitzes die Tarife gemäss Tarifliste.

§ 5 Abmeldung

¹ Meldet sich eine beitragspflichtige Person weniger als 24 Stunden vor einem vereinbarten Termin ab, so wird ihr eine Umtriebsentschädigung von 50 Franken in Rechnung gestellt.

² Bei Nichterscheinen ohne Abmeldung wird der Tarif des vereinbarten Angebots in Rechnung gestellt.

³ Kann der Termin aufgrund von unvorhersehbaren Umständen nicht wahrgenommen werden, können die Kosten auf begründetes Gesuch hin erlassen werden. Der Entscheid obliegt der Amtsleitung.

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	GS Fundstelle
27.03.2018	01.01.2018	Erlass	Erstfassung	GS 2018/014
15.12.2020	01.01.2021	§ 3 Abs. 1, d)	geändert	GS 2020/090
15.12.2020	01.01.2021	§ 3 Abs. 1, e)	eingefügt	GS 2020/090
12.04.2022	15.04.2022	§ 3 Abs. 1, d)	geändert	GS 2022/022
12.04.2022	15.04.2022	§ 3 Abs. 1, e)	geändert	GS 2022/022

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	GS Fundstelle
Erlass	27.03.2018	01.01.2018	Erstfassung	GS 2018/014
§ 3 Abs. 1, d)	15.12.2020	01.01.2021	geändert	GS 2020/090
§ 3 Abs. 1, d)	12.04.2022	15.04.2022	geändert	GS 2022/022
§ 3 Abs. 1, e)	15.12.2020	01.01.2021	eingefügt	GS 2020/090
§ 3 Abs. 1, e)	12.04.2022	15.04.2022	geändert	GS 2022/022